

Lebens gelegentlich hinaus, etwa bei der Einführung neuer Festtage, oder bei der Bekämpfung des Aberglaubens durch Verbot der Beteiligung von *sortilegi* an der Krankenpflege (Statut I, 4). In der gegenwärtigen Präsentation der Texte fehlen zumeist Querverweise; es bleibt zu hoffen, daß dieser Mangel einmal durch ein Gesamtregister ausgeglichen wird. Es stehen jetzt nur noch die Synoden der ersten zwanzig Jahre des 15. Jh. aus, die nicht sehr zahlreich waren und entsprechend wenig an Beschlüssen hinterließen. Damit ist der Abschluß dieses wichtigen quellenkundlichen Unternehmens in greifbare Nähe gerückt.

Ivan Hlaváček

Jiří Kejř, *Maiestas Carolina v dochovaných rukopisech* [mit Zus.: Die *Maiestas Carolina* in den überlieferten Handschriften], Studie o rukopisech 17 (1978; ersch. 1979) S. 3–39. – Der Vf. gibt einen Überblick über die handschriftliche Verbreitung des bekannten Gesetzgebungswerkes Karls IV., dessen Einführung in Böhmen 1355 am Widerstand des Adels gescheitert war und dessen Bestimmungen gleichsam unter der Hand vor allem im 15. Jh. dennoch weite Beachtung fanden. Erhalten sind insgesamt 54 Hss. (sechs lateinische der Urfassung, drei vollständige einer tschechischen Übersetzung; der Rest sind tschechische Auszüge und drei neuzeitliche deutsche Übersetzungen), die einen guten Eindruck von Verbreitung und Wirkung des Werkes geben.

Ivan Hlaváček

Irmtraut Eder, *Die saarländischen Weistümer – Dokumente der Territorialpolitik* (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 8) Saarbrücken 1978, Minerva-Verlag Thünnes & Nolte, 272 S. – Der größte Teil der vom Ende des 13. bis zum Beginn des 18. Jh. überlieferten saarländischen Weistümer ist noch ungedruckt bzw. bisher völlig unbeachtet geblieben. In der vorliegenden Arbeit, die sich lokal auf das heutige Saarland und zeitlich auf die bis ca. 1630 niedergeschriebenen Weistümer beschränkt, stehen die Weistümer aus den früher nassauischen Gebieten im Mittelpunkt. Aus der im Vergleich mit anderen Landschaften dichten Überlieferung wurden die dem zeitgenössischen, formal vom Element der Weisung ausgehenden Weistumsbegriff entsprechenden Texte (insgesamt 266, davon 81 aus der Zeit vor 1499) herausgegriffen und auf ihre Entstehungsgründe hin untersucht. Daraus ging hervor, daß das häufigste Motiv zur schriftlichen Fixierung Streitigkeiten zwischen Herren waren, daß die saarländischen Weistümer eigentlich „Kundschaften“, Rechtssprüche der Schöffen sind, die von den Herren aus aktuellem Anlaß erfragt wurden, und daß sie innerhalb der Hofgemeinschaft praktisch keine Bedeutung hatten. Dieses Ergebnis entspricht nicht den Beobachtungen in anderen Landschaften.

A. G.

Max Pienl, *Die Ehaftordnung der Hofmark Schambach von 1376*, Archivalische Zs. 75 (1979) S. 182–193. – Das Ehaftrecht des Hofmarks- und Gerichtsherrn Erhard Rainer zu Schambach (östl. Straubing), das hier (aus dem Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg) ediert wird, ist, wie P. einleitend betont, ein sehr frühes Beispiel einer derartigen Rechtsquelle. Es erweitert die Kenntnisse über Erhard Rainer und seine Familie und ist für die Rechts- und Besitzverhältnisse in Schambach aufschlußreich.

A. G.

Wilhelm Volkert, *Die älteren bayerischen Landtafeln*, Archivalische Zs. 75 (1979) S. 250–262, teilt Beobachtungen mit, die er bei der Durchsicht dieser Ver-